

# RS Vwgh 1987/9/10 87/08/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.1987

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

### Norm

ARG 1984 §4;

### Rechtssatz

Der bel Beh kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie das Vorliegen eines betrieblich unabwendbaren, nicht voraussehbaren Ereignisses als Grund für die Notwendigkeit der Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenruhe mit der Begründung verneint, dass zur Verrichtung der Mehrarbeiten, mit denen aus Anlass der Wiedereröffnung des Geschäftsbetriebes zu rechnen gewesen sei, vorübergehend auch zusätzliches Personal hätte aufgenommen werden können. Dass dies im konkreten Fall nicht möglich gewesen wäre, wird in der Beschwerde nicht eingewendet.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987080096.X01

### Im RIS seit

30.03.2006

### Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)